

Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse * (BbB)

vom 25. November 2014 (Stand 1. Januar 2018)

1. Brückenangebote *

§ 1 Angebote

¹ Der Kanton unterhält Brückenangebote mit Schwerpunkt allgemeine Berufswahl und Berufsfindung (Typ A) sowie Angebote mit Schwerpunkt praktischer Arbeit in verschiedenen Berufsfeldern (Typ P).

§ 2 Dauer

¹ Das Brückenangebot dauert ein Jahr und umfasst Unterricht und Praxiseinsätze, wovon zwei Wochen während den Schulferien.

§ 3 Lehrplan, Praxiseinsätze

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) legt den Rahmenlehrplan fest.

² Es erlässt Richtlinien für die Praxiseinsätze.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren wird durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) zentral geführt.

² Die Klassenlehrperson der Sekundarschule und die Berufs- und Studienberatung stellen Antrag. *

³ Der Aufnahmeentscheid wird durch eine vom Departement eingesetzte Aufnahmekommission getroffen.

§ 5 Ausserkantonale Angebote

¹ Das Amt kann auf Antrag der Aufnahmekommission den Besuch eines ausserkantonalen Brückenangebots bewilligen, sofern dieses einen berufsspezifischen Charakter hat und nicht durch das bestehende kantonale Angebot abgedeckt wird.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

¹ Aufnahmevoraussetzungen sind namentlich:

1. abgeschlossene obligatorische Schule;
2. Alter zwischen 15 und 17 Jahre, ausnahmsweise bis höchstens 20 Jahre;
3. Nachweis genügender Berufswahlbemühungen;
4. ausgewiesener individueller Unterstützungsbedarf;
5. genügender Lern- und Leistungswille;
6. fristgerechter Eingang von Anmeldegebühr und vollständiger Bewerbung.

² ... *

§ 7 Praxiseinsätze

¹ Die Berufsfachschulen sorgen unter Einbezug der Schüler und Schülerinnen sowie der Erziehungsberechtigten für Praxisplätze. *

² Sie schliessen nach den Vorgaben des Departementes mit den Praxisbetrieben Verträge ab.

³ Das Amt ist berechtigt, für Praxiseinsätze Qualitätsnachweise zu verlangen.

⁴ Die Schüler und Schülerinnen besuchen die Praxiseinsätze lückenlos. Die verantwortlichen Lehrpersonen begleiten sie während der Einsätze.

§ 8 Vermittlung und Ausschluss

¹ Ergeben sich in der Berufsfachschule oder am Praxisplatz Streitfälle, kann das Amt um Vermittlung angerufen werden.

² Bei disziplinarwidrigem Verhalten in der Schule oder am Praxisplatz, bei ungenügender Leistungsbereitschaft oder wenn keine Aussicht mehr auf Erreichen der Ziele besteht, kann die Schule einen vorzeitigen Austritt aus dem Brückenangebot anordnen.

§ 9 Gebühren

¹ Es wird eine Anmeldegebühr und ein Materialgeld erhoben.

² Das Departement legt die Tarife fest. *

³ In Härtefällen kann teilweise oder ganz auf die Erhebung verzichtet werden. Zuständig für den Verzicht ist beim Materialgeld die Schulleitung, bei den Anmeldegebühren das Amt.

§ 10 Abschluss und Beurteilung

¹ Der Abschluss wird mit einer fachlichen und persönlichen Beurteilung festgehalten.

§ 11 Fachkonferenz

¹ Die Leiter und Leiterinnen der Brückenangebote, der Präsident oder die Präsidentin der Aufnahmekommission Brückenangebote und eine Vertretung des Amtes bilden die Fachkonferenz.

² Die Fachkonferenz stellt die einheitliche Umsetzung des gesetzlichen Auftrags sicher. Sie bespricht Fragen der Zusammenarbeit und der Koordination. Sie kann Anträge in Bezug auf Änderungen oder Präzisierungen des Auftrages zuhanden des Amtes stellen.

³ Die Leitung obliegt dem Vertreter oder der Vertreterin des Amtes.

2. Niederschwelliges Ausbildungsangebot ***§ 12** Angebot *

¹ Der Kanton führt für Jugendliche ein niederschwelliges Ausbildungsangebot im ersten Arbeitsmarkt. Es umfasst wöchentlich vier Tage Ausbildung in einem Betrieb im Kanton Thurgau und einen Tag Unterricht in einer Berufsfachschule. *

§ 13 * Dauer

¹ Das niederschwellige Ausbildungsangebot dauert zwei Jahre.

§ 14 * Aufnahmevoraussetzungen

¹ Das Angebot steht kognitiv schwachen, arbeitswilligen Jugendlichen ohne Anspruch auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung (IV) offen.

² Die Aufnahme setzt zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau voraus.

³ Der oder die Jugendliche muss zu Beginn der Ausbildung zwischen 15 und 18 Jahre alt sein. Das Amt entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Der Wechsel von einer eidgenössischen Grundbildung in das niederschwellige Ausbildungsangebot bedingt eine Empfehlung der kantonalen Berufs- und Studienberatung.

§ 15 * Ausbildungsvertrag

¹ Grundlage für das Ausbildungsangebot bildet ein Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb im Kanton Thurgau, welcher durch das Amt zu bewilligen ist. Die Überprüfung erfasst insbesondere die Aufnahmevoraussetzungen gemäss § 14.

² Die Auflösung des Ausbildungsvertrages erfolgt analog der Auflösung eines Lehrvertrages.

§ 16 * Unterricht an der Berufsfachschule

¹ Die Schwerpunkte der Ausbildung an der Berufsfachschule liegen in der Allgemeinbildung, der Förderung der sozialen Kompetenzen sowie der am beruflichen Alltag orientierten Bildung. Das Departement legt den Rahmenlehrplan fest.

² Der wöchentliche Unterricht umfasst sieben Lektionen und schliesst eine bis zwei Lektionen begleitetes, individuelles Arbeiten mit ein.

§ 17 * Gebühren

¹ Es werden Gebühren analog der beruflichen Grundbildung erhoben.

§ 18 * Kompetenznachweis

¹ Die Berufsfachschule sowie der Ausbildungsbetrieb stellen jährlich zuhanden des oder der Jugendlichen einen schulischen und einen betrieblichen Kompetenznachweis aus. Das Amt stellt eine Vorlage zur Verfügung.

§ 19 * Berichterstattung

¹ Das Amt erstattet dem Departement jährlich Bericht über das niederschwellige Ausbildungsangebot.

² Im Bericht werden insbesondere die Anzahl Ausbildungsverhältnisse, die Anschlusslösungen, die erfüllten Ausbildungen, die Abbrüche sowie die ausbildenden Branchen dargelegt.

3. Kantonale Integrationskurse ***§ 20 *** Angebot

¹ Der Kanton führt für fremdsprachige Jugendliche kantonale Integrationskurse durch. Auf der Sekundarstufe II werden die Integrationskurse 1b und 2 angeboten. Sie dienen der Vorbereitung auf eine eidgenössische Grundbildung.

§ 21 * Integrationskurs 1b

¹ Der Integrationskurs 1b hat insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Bewältigung des Alltags zum Inhalt.

² Er wird an vier Tagen pro Woche zu je sechs Lektionen durchgeführt und dauert ein bis zwei Jahre. Soweit möglich, findet zusätzlich an einem Tag pro Woche ein Praktikum statt.

§ 22 * Integrationskurs 2

¹ Der Integrationskurs 2 folgt auf den Integrationskurs 1b und vermittelt insbesondere Lerninhalte der Sekundarstufe I.

² Der Kurs wird an vier Tagen pro Woche zu je sechs Lektionen durchgeführt und dauert in der Regel ein Jahr. Er kann in Ausnahmefällen auf zwei Jahre verlängert werden. Soweit möglich, findet zusätzlich an einem Tag pro Woche ein Praktikum statt.

§ 23 * Aufnahmevoraussetzungen

¹ Die Aufnahme setzt zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau voraus.

² Fremdsprachige Jugendliche können ab dem Schuljahr aufgenommen werden, in welchem sie das 17. Altersjahr vollenden. Sie werden längstens in dem Schuljahr aufgenommen, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden. Das Amt entscheidet über Ausnahmen.

³ Das Angebot ist auf 15 Klassen beschränkt. Die Klassengrösse beträgt zwischen zehn und zwölf Jugendliche.

⁴ Voraussetzung für den Integrationskurs 2 ist das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

⁵ Übertritte von einem in den anderen Integrationskurs sind in der Regel auf Semesterbeginn möglich.

§ 24 * Richtlinie

¹ Das Departement erlässt eine ergänzende Richtlinie, insbesondere zur Stundentafel, zu den anerkannten Sprachdiplomen sowie zum Sprachtest.

§ 25 * Aufnahmestelle Integrationskurse

¹ Das Amt setzt eine Aufnahmestelle Integrationskurse ein. Die Aufnahmestelle entscheidet aufgrund der sprachlichen Fähigkeiten über die Aufnahme in den Integrationskurs 1b oder 2. Sie weist die angemeldeten Personen den einzelnen Angeboten der Berufsfachschulen zu.

² Sie ist für sämtliche kantonalen Integrationskurse Auskunfts-, Informations- sowie Monitoring- und Reportingstelle.

§ 26 * Vermittlung und Ausschluss

¹ Für die Vermittlung in Streitfällen im Integrationskurs oder im Praktikum sowie für den Ausschluss gilt § 8 analog.

§ 27 * Gebühren

¹ Es werden Gebühren analog der beruflichen Grundbildung erhoben.

§ 28 * Beurteilung

¹ Die Beurteilung erfolgt in Form eines Berichts.

§ 29 * Steuerungskommission Integrationskurse

¹ Der Regierungsrat setzt zur Begleitung und Aufsicht über die kantonalen Integrationskurse eine Steuerungskommission Integrationskurse ein.

² Die Steuerungskommission setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Amtes, des Sozialamtes, des Migrationsamtes, des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, des Amtes für Volksschule sowie des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden zusammen. Sie steht unter dem Vorsitz des Amtes.

³ Die Steuerungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, erstattet dem Regierungsrat jährlich im Oktober einen Bericht über das vergangene Schuljahr und kann Anträge zur Anpassung der Integrationskurse stellen.

4. Ergänzendes Recht ***§ 30 *** Verordnung über die berufliche Grundbildung

¹ Die §§ 1 bis 10 der Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung¹⁾ gelten sinngemäss, soweit diese Verordnung keine anderslautende Regelung trifft.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁾ [412.212](#)

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	48/2014
Erlasstitel	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
Titel 1.	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 4 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 7 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 9 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
Titel 2.	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 12	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	49/2017
§ 12 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 13	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 14	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 15	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 16	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 17	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 18	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 19	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
Titel 3.	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 20	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 21	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 22	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 23	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 24	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 25	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 26	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 27	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 28	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 29	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
Titel 4.	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 30	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017